

**Tätigkeitsbericht der Stadt Oberhausen
gemäß § 14 Abs. 12 Wohn- und Teilhabegesetz NRW
(WTG)**

Berichtszeitraum

2021 / 2022

Impressum

Stadt Oberhausen
Soziales, Gesundheit, Wohnen und Recht
Bereich Recht
Schwartzstraße 72
46045 Oberhausen

Inhaltsverzeichnis

1. <u>Rahmenbedingungen</u>	
1.1. Tätigkeitsbericht.....	3
1.2. Zuständige Behörden und Organisation.....	3
2. <u>Personelle Ausstattung der WTG-Behörde</u>	
2.1. Anzahl und Qualifikation der Beschäftigten.....	4
2.2. Teilnahme an Fachveranstaltungen und Fortbildungen	4
2.3. Qualitätsmanagement.....	5
3. <u>Wohn- und Betreuungsangebote in Oberhausen</u>	
3.1. Die Wohn- und Betreuungsangebote.....	7
3.2. Grunddaten 31.12.2021	8
3.3. Grunddaten 31.12.2022.....	10
3.4. Wesentliche Veränderungen gegenüber Vorberichtszeitraum	12
4. <u>Tätigkeiten der WTG-Behörde</u>	
4.1. Beratung und Information.....	13
4.1.1. Allgemeine Daten zu durchgeführten Beratungen.....	13
4.1.2. Beratungen zu den Anforderungen der Wohnqualität als beteiligte Behörde im Abstimmungs- und Feststellungsverfahren nach dem Alten- und Pflegegesetz.....	14
4.2. Prüftätigkeiten.....	15
4.2.1. Die Aufgaben der behördlichen Qualitätssicherung.....	15
4.2.2. Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen; Statusprüfungen).....	16
4.2.3. Anlassbezogene Prüfungen.....	17
4.2.4. Wesentliche Prüfungsergebnisse	18
4.2.5. Maßnahmen der behördlichen Qualitätssicherung.....	23
4.2.6. Anzeigeproofungen.....	24
4.2.7. Beschwerdebearbeitung.....	25
4.2.8. Ausnahmegenehmigungen.....	27
4.3. Gebührenerhebung.....	28
4.4. Zusammenarbeit und Kooperationen.....	28
4.5. Sonstiges.....	29
5. <u>Ausblick</u>.....	33
6. <u>Ansprechpartner/innen und weitere Kontakte</u>.....	35
7. <u>Anlagen und Links</u>.....	37

1. Rahmenbedingungen

1.1. Tätigkeitsbericht

Gemäß § 14 Abs. 12 Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Nordrhein- Westfalen (WTG) müssen die nach dem WTG zuständigen Behörden alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit erstellen, diesen veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung stellen.

1.2. Zuständige Behörden und Organisation

Zuständig für die Durchführung des WTG sind nach § 43 WTG die Kreise und die kreisfreien Städte. Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsicht obliegt den Bezirksregierungen (§ 43 Abs. 3 WTG). Die oberste Aufsichtsbehörde ist das zuständige Ministerium (zurzeit das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales [MAGS]) des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 43 Abs. 4 WTG).

In der Stadtverwaltung Oberhausen ist die Aufgabe organisatorisch im Dezernat 2, Bereich Recht 4-6 als Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz („Heimaufsicht“) angesiedelt.

Kontaktdaten:

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
Bereich 4-6 / Recht
Schwartzstraße 72
46045 Oberhausen
E-Mail: wtg@oberhausen.de
Internet: www.oberhausen.de

2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

2.1. Anzahl und Qualifikation der Beschäftigten

Im Berichtszeitraum waren bis zu vier Beschäftigte im Sachgebiet tätig.

Personelle Ausstattung der WTG-Behörde		
	Verwaltungswirte	Pflegefachkräfte
Vollzeitstellen (01.01.2021 - 15.11.2021)	2,0	2,0
Vollzeitstellen (16.11.2021 - 31.12.2022)	1,0	2,0

Die Fachkräfte in der Pflege verfügen über umfassende Weiterbildungen u.a. in den Bereichen Leitung, Qualitätsmanagement, Beatmung und Hygiene.

Weitere im Zusammenhang mit dem Sachgebiet stehende Aufgaben, z. B. die Erhebung von Gebühren, werden von anderen Beschäftigten des Rechtsbereichs im Rahmen zentraler Zuständigkeit erfüllt.

2.2. Teilnahme an Fachveranstaltungen und Fortbildungen

Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen sowie der Besuch von Fachveranstaltungen sind für jede/n Beschäftigte/n im Sachgebiet obligatorisch.

Fachveranstaltungen und Fortbildungen im Berichtszeitraum:

- BEI NRW und Bedarfsermittlung auf den Grundlagen der ICF (02/2021)
- Unterweisung Tragen von OP-Einmal-Masken und FFP2-Masken (02/2021)
- Refresher Qualitätsmanagementbeauftragte (04/2021)
- Neuerungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) (09/2021)
- Refresher Hygiene (10/2021)
- Weibliche Kommunikation (11/2021)
- Freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen (06/2022)
- Schulung Expertenstandards (09/2022)
- Schulung Expertenstandards (12/2022)

2.3. Qualitätsmanagement

Zudem sind weitere Qualitätsmanagementbausteine verankert, um Änderungen der normativen Grundlagen sowie aktuelle fachliche und wissenschaftliche Erkenntnisse bei der Aufgabenerledigung zu berücksichtigen.

- Fachzeitschriften / Kommentierungen / juris - Das Rechtsportal

Die Stadt Oberhausen hat mehrere Fachzeitschriften abonniert. Dazu zählen u.a. die monatlich herausgegebene Zeitschrift *Altenheim Lösungen fürs Management* sowie *PflegeRecht Zeitschrift für Rechtsfragen in der stationären und ambulanten Pflege*. Zudem arbeiten die Beschäftigten mit verschiedenen Kommentierungen zum WTG sowie mit dem Rechtsportal juris.

- Teilnahme Arbeitskreis der WTG-Behörden

Die Beschäftigten der Stadt Oberhausen nehmen dreimal jährlich am Arbeitskreis der WTG-Behörden in Viersen (Regierungsbezirk Düsseldorf) teil. Der interkommunale Austausch zu fachlichen Themen und Herausforderungen dient ebenfalls der Qualitätssicherung.

- Teilnahme Dienstbesprechungen des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Beschäftigten der Stadt Oberhausen nehmen zweimal jährlich an der Dienstbesprechung mit dem MAGS als dem zuständigen Ministerium, sowie einmal jährlich an der Dienstbesprechung mit der Bezirksregierung Düsseldorf teil. Aufgrund der SARS-CoV-2 Pandemie sind im Berichtszeitraum Abweichungen vom vorgenannten Zyklus eingetreten, zudem wurden Dienstbesprechungen zum Teil als Web-Meeting durchgeführt.

- Wöchentlicher jour fixe

Die wöchentlich stattfindende Teambesprechung der Beschäftigten sichert die einheitliche sowie qualitativ abgestimmte Vorgehensweise der Aufgabenerledigung.

- Zusammenarbeit mit der Justiziarin, Bereichsleiter Recht und Fachbereichsleiter 4-6-30

Im Bereich Recht ist ein/e Justiziar/in für die Rechtsfragen im Bereich des Wohn- und Teilhabegesetzes bestimmt. Anlassbezogene Besprechungen mit dem/der Justiziar/in, dem Bereichsleiter Recht sowie dem Fachbereichsleiter (bis zu dessen Ausscheiden aus dem Dienst im Juli 2021) fanden im gesamten Berichtszeitraum statt.

- Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft zur Beratung der Landesregierung (Arbeitsgemeinschaft nach § 17 WTG NRW, kurz „AG 17“)

Zur Beratung der Landesregierung wurde eine Arbeitsgemeinschaft gebildet. Ihr gehören u.a. Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der Landschaftsverbände, der Medizinischen Dienste der gesetzlichen Krankenversicherung, der Verbände der privaten und kommunalen Anbieter von Betreuungs- und Pflegeleistungen, der Behindertenverbände, der Verbraucherzentrale sowie der nach dem WTG zuständigen Beratungs- und Prüfbehörden und der Bezirksregierungen an. Eine Beschäftigte der WTG-Behörde der Stadt Oberhausen wurde am 31.08.2017 als ordentliches Mitglied für den Regierungsbezirk Düsseldorf in diese Arbeitsgemeinschaft

berufen. Aufgrund des Ausscheidens der betreffenden Beschäftigten aus dem Sachgebiet WTG-Behörde wurde das Engagement im November 2021 beendet.

-Mitgliedschaft in der kommunalen Konferenz Alter und Pflege

Die WTG-Behörde der Stadt Oberhausen ist ordentliches Mitglied der kommunalen Konferenz Alter und Pflege. Die Konferenz ist ein örtliches Fachgremium zur Klärung von generellen Fragen und Bearbeitung von Problemfeldern, die sich aus der Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes auf kommunaler Ebene ergeben. In diesem Gremium werden darüber hinaus auch neue Leistungsangebote vorgestellt und kommunalpolitische sowie allgemeine fachliche Fragestellungen im Bereich Alter und Pflege beraten.

-Auswertung von Beschwerden und festgestellten Mängeln / Erstellen eines Tätigkeitsberichts

Die der WTG-Behörde zugegangenen Beschwerden sowie die im Rahmen der Prüftätigkeit festgestellten Mängel werden ausgewertet (Art und Umfang, Zuordnung nach Prüfkategorie) und sind Bestandteil des vorliegenden Tätigkeitsberichts (siehe Punkt 4.2.4).

-Kontrolle der Einhaltung der Intervalle zur Regelprüfung

Durch eine konsequente Kontrolle der Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Regelprüfintervalle, hier: durch quartalsweise Planungen der Regelprüfungen innerhalb des Sachgebiets unter Berücksichtigung der Durchführung sowie der Ergebnisse von Prüfungen der anderen Prüfinstanzen (Medizinischer Dienst Nordrhein, Verband der Privaten Krankenversicherung [seit 01.01.2023 Careproof GmbH]) können Mängel (z.B. in Bezug auf die personelle Ausstattung, Pflege und soziale Betreuung) frühzeitig identifiziert werden.

3. Wohn- und Betreuungsangebote in Oberhausen

3.1. Die Wohn- und Betreuungsangebote

Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter, die die nachfolgend benannten Einrichtungen bzw. Leistungsangebote nach dem WTG betreiben möchten, sind gemäß § 9 Abs. 1 WTG verpflichtet, diesen Betrieb zwei Monate vor Betriebsaufnahme anzuzeigen.

Darüber hinaus unterliegen einige Leistungsangebote regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen durch die WTG-Behörde (*Regelprüfungen*) sowie Prüfungen, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen nach dem WTG und der Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG DVO) nicht erfüllt werden (*anlassbezogene Prüfungen bzw. Anlassprüfungen*).

- Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sowie
- anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

unterliegen jährlich bzw. im Abstand von bis zu zwei Jahren durchzuführenden Regelprüfungen.

- Gasteinrichtungen (Tages- und Nachtpflege, Kurzzeitpflege, Hospize)

unterliegen jährlich bzw. im Abstand von bis zu drei Jahren durchzuführenden Regelprüfungen.

- Ambulante Dienste in selbstverantworteten Wohngemeinschaften

werden ausschließlich durch anlassbezogene Prüfungen überwacht.

- Ambulante Dienste und Angebote des Servicewohnens

unterliegen lediglich der Anzeigepflicht. Bei ambulanten Diensten (§ 35 Abs. 3 WTG) sowie bei Angeboten des Servicewohnens (§ 32 Abs. 2 WTG) können die zuständigen Behörden an Stelle der nach dem Ordnungsbehördengesetz zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für eine Nutzerin oder einen Nutzer abzuwehren.

3.2. Grunddaten 31.12.2021

Auswertung aller Meldungen inkl. PfAD.wtg¹

Angebotsform	Anzahl	Anzahl der Plätze	Besondere Struktur	Anzahl Bestands-schutzeinrichtungen (§ 47 WTG NRW)
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nach dem SGB XI; Altenpflegeeinrichtungen	24	2072	Eine Einrichtung mit dem Schwerpunkt Junge Pflege, eine (vormalige) weitere Einrichtung mit dem Schwerpunkt Junge Pflege wurde nach Platzzahlreduzierung wegen Einzelzimmerquote und Bädersituation in den Versorgungsvertrag der Altenpflegeeinrichtung integriert (daher zwei Einrichtungen an einem Standort) und Fortführung als eine Einrichtung mit insgesamt 72 Plätzen zwei Einrichtungen mit dem Schwerpunkt Demenz, eine Einrichtung mit dem Schwerpunkt Gerontopsychiatrie, eine Einrichtung nach Umbau mit leicht reduzierter Platzzahl, zwei Einrichtungen im Umbau mit schwankender Platzzahl	21 von 24
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nach dem SGB IX; Einrichtungen für Menschen mit Behinderung	9 zzgl. 7 Außenwohngruppen	236 zzgl. 33 Plätze in den Außenwohngruppen	Schwerpunkt insbesondere geistige und/oder psychische Behinderung; Platzabbau um insgesamt 10 Plätze zu Beginn des Jahres 2021	9 von 9
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB XI; z.B.: Demenz-Wohngemeinschaften	6	59	Beatmungs- und Intensivpflege, Demenz, Wegfall einer WG aus bauordnungsrechtlichen Gründen	2 von 6

¹ PfAD.wtg ist die Plattform für das elektronische Anzeigeverfahren für Wohn- und Betreuungsangebote nach dem WTG, herausgegeben durch das zuständige Ministerium (§ 9 Abs. 2 WTG).

Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB IX; Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderung	3	31	Schwerpunkt jeweils geistige Behinderung	1 von 3
Gasteinrichtungen -Kurzzeitpflegeeinrichtungen nach dem SGB XI	2	25	Jeweils räumliche Anbindung an eine Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot	1 von 2
Gasteinrichtungen -Hospize	1	10		1 von 1
Gasteinrichtungen -Tagespflegeeinrichtungen	17	258	8 von 17 Tagespflegeeinrichtungen sind in räumlicher Anbindung an eine Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot; die Nachtpflegeeinrichtung ist innerhalb einer Tagespflegeeinrichtung	7 von 17 Tagespflege
-Nachtpflegeeinrichtungen	1	5		1 von 1 Nachtpflege
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB XI	0			
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB IX	19	56	Schwerpunkt psychische und geistige Behinderung; Größen zwischen zwei und vier Plätzen; Wegfall von zwei bisherigen Wohngemeinschaften, Gründung von zwei Wohngemeinschaften; insgesamt fünf Wohngemeinschaften befinden sich in der Statusfeststellungsprüfung	Nicht relevant, da keine Strukturvorgaben.
Ambulante Dienste SGB XI	48			s.o.
Ambulante Dienste SGB IX	12			s.o.
Servicewohnen	16		Insgesamt 16 verschiedene Adressen; teilweise zusammenliegende Häuserblöcke	s.o.

3.3. Grunddaten 31.12.2022

Auswertung aller Meldungen inkl. PfAD.wtg

Angebotsform	Anzahl	Anzahl der Plätze	Besondere Struktur	Anzahl Bestands-schutzeinrichtungen (§ 47 WTG NRW)
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nach dem SGB XI; Altenpflegeeinrichtungen	24	2094	Eine Einrichtung mit dem Schwerpunkt Junge Pflege, zwei Einrichtungen mit dem Schwerpunkt Demenz, eine Einrichtung mit dem Schwerpunkt Gerontopsychiatrie; Veränderungen der Platzzahl: eine Einrichtung hat Umbau abgeschlossen und verfügt über maximale Platzzahl.	21 von 24
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nach dem SGB IX (Änderung von SGB XII in SGB IX ab 01.01.2020); Einrichtungen für Menschen mit Behinderung	9 zzgl. 7 Außenwohngruppen	236 zzgl. 33 Plätze in den Außenwohngruppen	Schwerpunkt insbesondere geistige und/oder psychische Behinderung	9 von 9
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB XI; z.B.: Demenz-Wohngemeinschaften	6	59	Beatmungs- und Intensivpflege sowie Demenzwohn-gemeinschaften	2 von 6
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB IX; Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderung	3	31	Schwerpunkt jeweils geistige Behinderung	1 von 3
Gasteinrichtungen -Kurzzeitpflegeeinrichtungen nach dem SGB XI	2	25	Jeweils räumliche Anbindung an eine Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot	1 von 2
Gasteinrichtungen -Kurzzeitpflegeeinrichtung im Krankenhaus	1	14	Modellvorhaben Kurzzeitpflege im Krankenhaus	1 von 1; eine Neu-eröffnung

Gasteinrichtungen -Hospize	1	10		1 von 1
Gasteinrichtungen -Tagespflege- einrichtungen	18	273	9 von 18 Tages- pflegeeinrichtungen sind in räumlicher Anbindung an eine Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot; die Nachtpflegeeinrichtung ist innerhalb einer Tagespflegeeinrichtung	7 von 18 Tagespflege
-Nachtpflege- einrichtungen	1	5		1 von 1 Nachtpflege
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB XI	/	/		
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB IX	21	55	Schwerpunkt psychische und geistige Behinderung; Größen zumeist zwischen 2 und 4 Plätzen	Nicht relevant, da keine Struktur- vorgaben.
Ambulante Dienste SGB XI	51			s.o.
Ambulante Dienste SGB IX	12			s.o.
Servicewohnen	16		Insgesamt 16 verschiedene Adressen; teilweise zusammenliegende Häuserblöcke.	s.o.

3.4. Wesentliche Veränderungen gegenüber Vorberichtszeitraum

Insgesamt ist die Anzahl der Einrichtungen bzw. Leistungsangebote vom Vorberichtszeitraum von 158 (Stichtag 31.12.2020) auf 165 (Stichtag 31.12.2022) gestiegen.

Es sind zu den Leistungsangeboten, die der regelmäßigen Überprüfung unterliegen, drei Tagespflegeeinrichtungen hinzugekommen.

Im Rahmen der Umsetzung des wesentlichen Umbaus einer Einrichtung mit umfassenden Leistungsangebot SGB XI zwecks Erfüllung der Anforderungen an die Wohnqualität erfolgte in 2021 der Anschluss einer vormals autonomen Einrichtung mit umfassenden Leistungsangebot SGB XI mit dem Schwerpunkt 'Junge Pflege' zur Haupteinrichtung.

In 2021 erfolgte die Schließung einer anbietersverantworteten Wohngemeinschaft (Schwerpunkt Demenz) mit insgesamt 8 Plätzen aus Gründen des Bauordnungsrechts.

Der wesentliche Umbau einer Einrichtung mit umfassenden Leistungsangebot SGB XI wurde in 2022 abgeschlossen, so dass der Leistungsanbieter wieder über eine Platzzahl von 80 verfügt.

Im Zuständigkeitsbereich der WTG-Behörde der Stadt Oberhausen gab es zudem im Jahr 2022 eine Leistungsanbieterin, die das Modellvorhaben 'Kurzzeitpflege im Krankenhaus' umgesetzt hat. Das Modellvorhaben war zunächst bis zum 31.12.2022 befristet. Seitens des zuständigen Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) erging im November 2022 die Entscheidung, dass eine Verlängerung des Modellvorhabens bis zum 31.12.2023 erfolgt.

Im Berichtszeitraum erfolgten zudem zahlreiche Statusfeststellungsprüfungen von selbstverantworteten Wohngemeinschaften, sowohl Wiederholungen der Statusfeststellungsprüfung bereits existenter als auch neu gemeldeter selbstverantworteter Wohngemeinschaften.

Die SARS-CoV-2 Pandemie bestimmte auch im Berichtszeitraum 2021-2022 einen Großteil der regelmäßig zu erledigenden Aufgaben.

4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

4.1. Beratung und Information

Beratungen wurden nur erfasst, wenn diese mind. 0,5 Std. Zeit eingenommen haben. Alle zeitlich darunterliegenden telefonischen Auskünfte wurden nicht erfasst.

Adressaten sind vor allem Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter, Angehörige, Nutzerinnen und Nutzer sowie gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer.

4.1.1. Allgemeine Daten zu durchgeführten Beratungen

- **2021:**

Neben den Beratungen in den insgesamt 81 durchgeführten Prüfungen (davon 58 Regelprüfungen, 17 Anlassprüfungen, 4 Nachschauen zu Regelprüfungen, 2 Nachschauen zu Anlassprüfungen) wurden weitere - von Prüfungen unabhängige - 43 Beratungen durchgeführt. Davon wurden 25 % aller Beratungen von Angehörigen, Nutzerinnen bzw. Nutzern und Betreuerinnen bzw. Betreuern in Anspruch genommen sowie 75 % von Leistungsanbieterinnen bzw. Leistungsanbietern.

Thematisch waren die Wahrung des Besuchsrechts sowie Fragen aus der Kategorie Pflege und soziale Betreuung am häufigsten angefragte Beratungsthemen.

- **2022:**

Neben den Beratungen in den insgesamt 61 durchgeführten Prüfungen (davon 32 Regelprüfungen, 20 Anlassprüfungen, 8 Nachschauen zu Regelprüfungen, 1 Nachschau zu Anlassprüfungen) wurden weitere 40 Beratungen durchgeführt. Davon wurden 18 % aller Beratungen von Angehörigen, Nutzerinnen bzw. Nutzern und Betreuerinnen bzw. Betreuern in Anspruch genommen sowie 82 % von Leistungsanbieterinnen bzw. Leistungsanbietern.

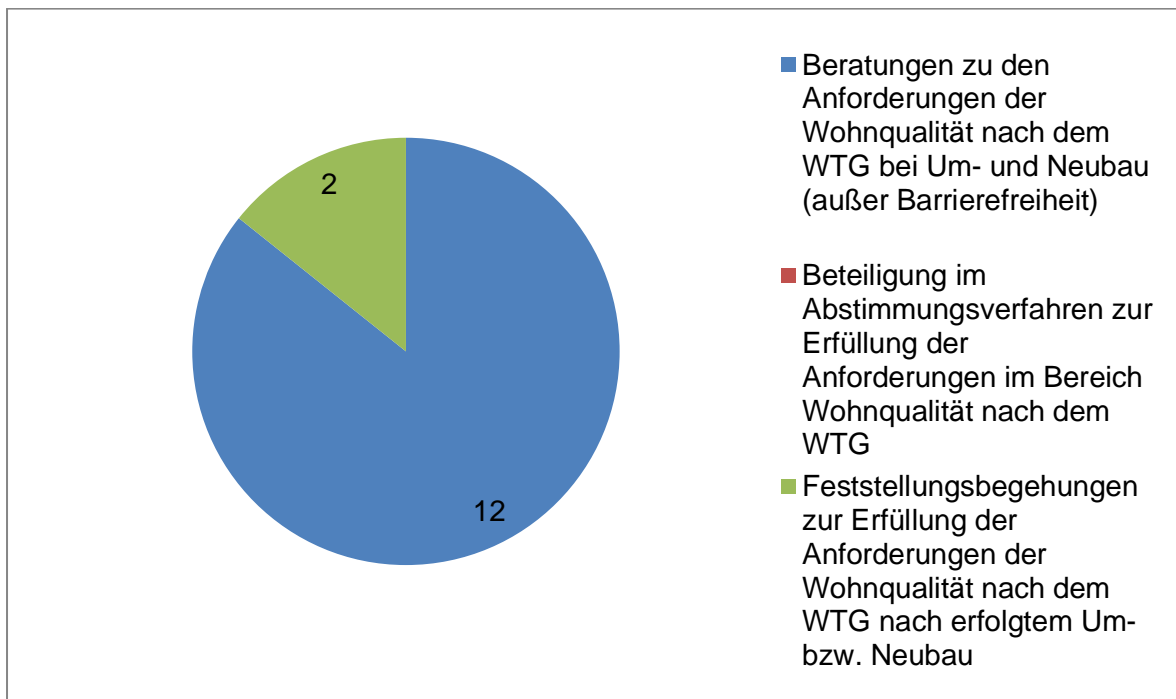
Thematisch waren die personelle Ausstattung sowie Fragen aus der Kategorie Pflege und soziale Betreuung am häufigsten angefragte Beratungsthemen.

4.1.2. Beratungen zu den Anforderungen der Wohnqualität als beteiligte Behörde im Abstimmungs- und Feststellungsverfahren nach dem Alten- und Pflegegesetz

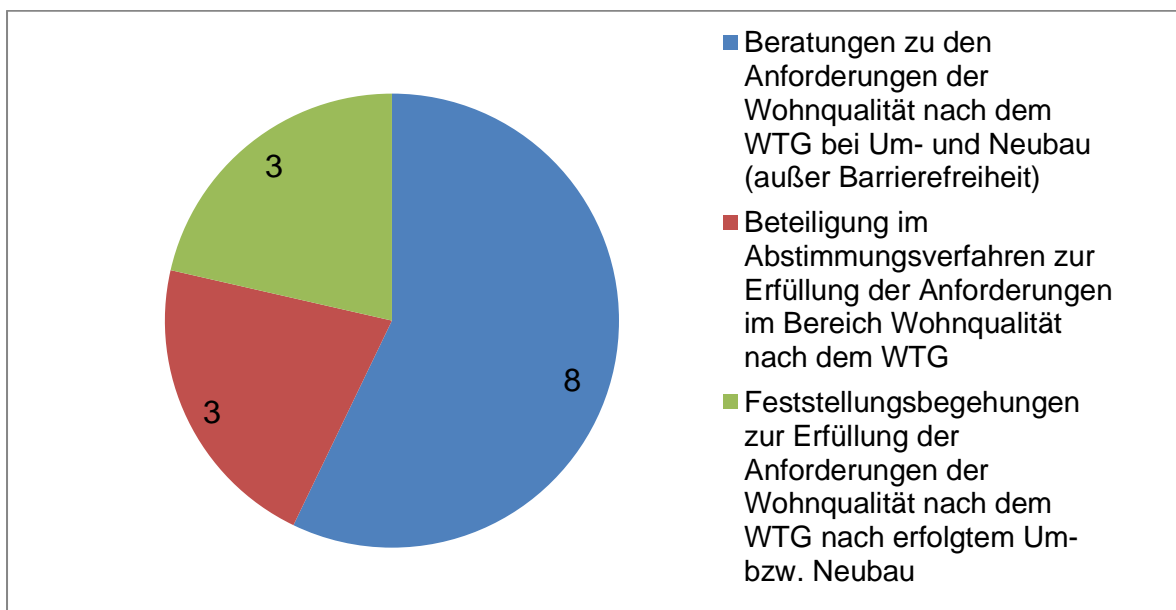
Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 20 Beratungen und 5 Feststellungsbegehungen zur Einhaltung der Wohnqualitätsvorgaben nach dem WTG nach erfolgtem Um- bzw. Neubau durchgeführt. Zudem war die WTG-Behörde an 3 Abstimmungsverfahren beteiligt.

Den nachfolgenden Grafiken kann die Verteilung auf die Jahre 2021 und 2022 entnommen werden.

2021:



2022:



4.2. Prüftätigkeiten

4.2.1. Die Aufgaben der behördlichen Qualitätssicherung

Die Aufgaben der behördlichen Qualitätssicherung sind in § 14 WTG beschrieben.

Die zuständigen Behörden prüfen die Leistungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen und die Anforderungen nach dem Gesetz und der aufgrund des Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften erfüllen (WTG; WTG DVO).

Die Prüfung der Erfüllung der Anforderungen erfolgt durch Anzeigeprüfungen sowie wiederkehrende und anlassbezogene Prüfungen in den nachstehend zu Ziffer 4.2.2 bis 4.2.3 beschriebenen Einrichtungen.

Die wiederkehrenden Regelprüfungen umfassen sieben Prüfkategorien:

1. Qualitätsmanagement
2. Personelle Ausstattung
3. Wohnqualität
4. Hauswirtschaftliche Versorgung
5. Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
6. Pflege und soziale Betreuung
7. Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung

Die anlassbezogenen Prüfungen werden im Umfang des Anlasses bzw. Beschwerdeinhaltes durchgeführt.

Zudem erfolgen in selbstverantworteten Wohngemeinschaften bei erstmaligem Bekanntwerden und in regelmäßigen Abständen Prüfungen, ob die Voraussetzungen der Selbstverantwortung erfüllt werden (§ 30 Abs. 1 WTG: Statusprüfungen).

4.2.2. Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen; Statusprüfungen)

Regelprüfungen	2021	2022
Angebotsform	Anzahl der in Regelprüfungen aufgesuchten Einrichtungen	Anzahl der in Regelprüfungen aufgesuchten Einrichtungen
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nach dem SGB XI; Altenpflegeeinrichtungen	22	15
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nach dem SGB IX; Einrichtungen für Menschen mit Behinderung	9	6
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB XI; z.B.: Demenzwohngemeinschaften	8	4
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB IX; Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderung	3	1
Gasteinrichtungen -Kurzzeitpflegeeinrichtungen nach dem SGB XI	2	2
Gasteinrichtungen -Hospize	1	0
Gasteinrichtungen -Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen	13	3
Modellprojekt „Kurzzeitpflege im Krankenhaus“	-	1
INSGESAMT	58	32

Statusprüfungen	2021	2022
Angebotsform	Anzahl der Statusprüfungen	Anzahl der Statusprüfungen
Wohngemeinschaften nach dem SGB XI; z.B.: Demenzwohngemeinschaften	0	0
Wohngemeinschaften nach dem SGB IX; Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderung	11	2
INSGESAMT	11	2

4.2.3. Anlassbezogene Prüfungen

Im Jahr 2021 wurden 17 anlassbezogene Prüfungen durchgeführt.

Im Jahr 2022 wurden 20 anlassbezogene Prüfungen durchgeführt.

Im Vergleich zum Vorberichtszeitraum 2019/2020 (41 anlassbezogene Prüfungen) ist dies eine geringfügige Reduzierung der anlassbezogenen Prüfungen (37 anlassbezogene Prüfungen) aufgrund von Anhaltspunkten oder Beschwerden, die darauf schließen ließen, dass Anforderungen nach dem WTG nicht erfüllt wurden.

Die überwiegende Anzahl der Beschwerden richtete sich – wie auch im Vorberichtszeitraum – gegen Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nach dem SGB XI (Altenpflegeeinrichtungen).

Es gibt Einrichtungen, in denen mehr als eine anlassbezogene Prüfung stattgefunden hat, weshalb die Anzahl der Einrichtungen nicht deckungsgleich mit der Anzahl der anlassbezogenen Prüfungen ist.

Anlassbezogene Prüfungen - aufgrund von Anhaltspunkten oder Beschwerden -

Einrichtungsart	2021		2022	
	Anzahl Prüfungen	Anzahl Einrichtungen	Anzahl Prüfungen	Anzahl Einrichtungen
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot SGB XI; Altenpflegeeinrichtungen	15	10	17	11
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot SGB IX; Einrichtungen für Menschen mit Behinderung	0	0	2	2
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften SGB XI	2	1	1	1
Tagespflegeeinrichtungen	0		0	0
INSGESAMT	17	11	20	13

4.2.4. Wesentliche Prüfungsergebnisse

Ergebnisse der Regelprüfungen 2021/ 2022

Sofern wesentliche oder geringfügige Mängel festgestellt wurden, erfolgten Maßnahmen der behördlichen Qualitätssicherung (siehe Kapitel 4.2.5. Beratung, Anordnung, Belegungsstopp). Es wurden insgesamt fünf Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, davon einmal wegen Nichterfüllung der Anforderung des § 6 Abs. 1 Nr. 3 WTG (*Nicht ausgehängter bzw. ausgelegter Prüfbericht*) sowie viermal wegen Nichterfüllung der Dokumentationspflichten gemäß §§ 10 Abs. 1 WTG, 24 Nr. 2 WTG-DVO (*Dokumentationspflichten Dienstplan*). Drei Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden abgeschlossen, die weiteren zwei befinden sich in einem laufenden Verfahrensstand (Stand: 31.12.2022).

In den Prüfkategorien *Pflege und soziale Betreuung* sowie *Qualitätsmanagement* wurden angebotsübergreifend am häufigsten Mängel nachgewiesen. In der Prüfkategorie *Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung* am seltensten.

Die häufigsten Mängel nach Kategorien:

1. *Qualitätsmanagement*: Am häufigsten wurde die nicht erfolgte Umsetzung des eigenen Qualitätsmanagements in den Bereichen Pflege und Gewaltprävention festgestellt.
2. *Personelle Ausstattung*: Mängel in der Überprüfung der persönlichen Eignung, in der Dokumentation (z.B.: fehlende Angaben auf dem Dienstplan) sowie in Bezug auf eine ausreichende Anzahl Beschäftigter wurden insgesamt am häufigsten festgestellt.
3. *Wohnqualität*: Mängel in der Wohnqualität werden vergleichsweise selten nachgewiesen. Falls Mängel festgestellt wurden, liegen diese am häufigsten in der Ausstattung (z.B.: defekte Ausstattungsgegenstände), im Bereich von Renovierungsbedarfen oder der Zurverfügungstellung im Bereich Internet).
4. *Hauswirtschaftliche Versorgung*: Die Sauberkeit und Hygiene (allerdings nicht in Tagespflegeeinrichtungen), die Durchführung der Mittagsmahlzeit sowie die Lagerung von Speisen und Getränken (Anbruchsdaten auf geöffneten Lebensmitteln) wurden in dieser Kategorie am häufigsten bemängelt.
5. *Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung*: Mängel in dieser Kategorie wurden insgesamt am seltensten nachgewiesen. Mängel wurden im Bereich der Wahrung der Privat- und Intimsphäre festgestellt: duzen der Nutzerinnen und Nutzer ohne erkennbares oder dokumentiertes Angebot dieser.
6. *Pflege und soziale Betreuung*: In dieser Kategorie wurden quantitativ die meisten Mängel festgestellt. Die Pflege- und Maßnahmenplanung, Hilfsmittel und einzelne Risikobereiche wurden am häufigsten bemängelt. Zudem sind im Bereich der Arzneimittelversorgung eine Vielzahl von Mängeln festgestellt worden. In der überwiegenden Anzahl handelte es sich in den vorgenannten Prüfbereichen um geringfügige Mängel, zu deren Beseitigung keine ordnungsbehördliche Anordnung erforderlich war.
7. *Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung*: In dieser Kategorie werden vergleichsweise selten Mängel nachgewiesen. Festgestellt wurden vereinzelt Mängel beim Aushängen des Prüfberichts, beim Beschwerdeverfahren (Dokumentation oder Auswertung) sowie bei der Einbindung des Beirats, des Vertretungsgremiums bzw. der Vertrauensperson.

Ggfs. Besonderheiten nach Angebotsform:

Altenpflegeeinrichtungen

Im gesamten Berichtszeitraum wurden zu den o.g. Mängeln auch - meist geringfügige - Mängel in der Anzahl der erforderlichen Personalmenge sowie der Fachkraftquote festgestellt.

Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Im gesamten Berichtszeitraum wurden zu den o.g. Mängeln in drei von insgesamt 16 Prüfungen Mängel in der jederzeitigen Anwesenheit einer Fachkraft festgestellt.

Tagespflegeeinrichtungen

In den Tagespflegeeinrichtungen war die Einbindung des Vertretungsgremiums (Sicherstellung der Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte) häufiger mangelhaft als in den anderen Angebotsformen.

Anbietersverantwortete Wohngemeinschaften

In den Wohngemeinschaften wurde zu den o.g. Mängeln insbesondere die fehlende Einbindung einer Hauswirtschaftsfachkraft bemängelt.

Für weitere Details wird auf die Ergebnisberichte verwiesen, in denen die wesentlichen Ergebnisse jeder Regelprüfung dargestellt und auf den Internetseiten der Stadt Oberhausen veröffentlicht werden:

https://www.oberhausen.de/de/index/rathaus/verwaltung/soziales-gesundheit-wohnen-und-recht/recht/heimaufsicht/ergebnisberichte_der_regelpruefungen.php

Alternativ: Öffnen der Startseite der Internetseiten der Stadt Oberhausen www.oberhausen.de und Eingabe in das Suchfeld: Ergebnisberichte. Öffnen des Suchergebnisses [Ergebnisberichte der Regelprüfungen](#).

Die Zusammenfassung in den Ergebnisberichten ist in einfacher Sprache verfasst. Zudem besteht für Angehörige und Interessierte die Möglichkeit die umfangreichen Prüfberichte in den Einrichtungen einzusehen.

Ergebnisse der Statusprüfungen

- **2021:**

Bei insgesamt zehn bereits existenten selbstverantworteten Wohngemeinschaften erfolgte die Wiederholung der Statusfeststellungsprüfung. Hiervon konnten sechs Wohngemeinschaften im Jahr 2021 (Reduzierung von sechs auf vier) und die verbleibenden vier Wohngemeinschaften im Jahr 2022 mit gleichbleibenden Status zum Abschluss gebracht werden

Zudem erfolgte in 2021 der Abschluss von zwei bereits Ende 2020 begonnenen Statusfeststellungsprüfungen mit dem jeweiligen Status 'selbstverantwortete Wohngemeinschaft'.

- **2022:**

Die Prüfung einer in 2021 neu gemeldeten, selbstverantworteten Wohngemeinschaft wurde in 2022 mit gleichlautendem Status abgeschlossen.

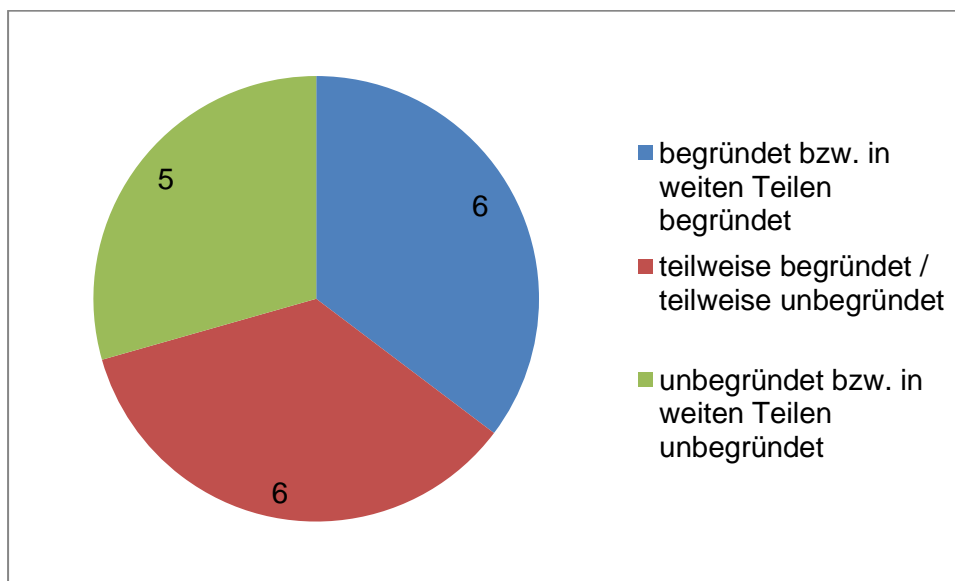
Zudem erfolgte in 2022 der Abschluss einer bereits 2019 begonnenen Statusfeststellungsprüfung mit dem jeweiligen Status 'selbstverantwortete Wohngemeinschaft'.

Ergebnisse der anlassbezogenen Prüfungen - aufgrund Anhaltspunkten und Beschwerden -

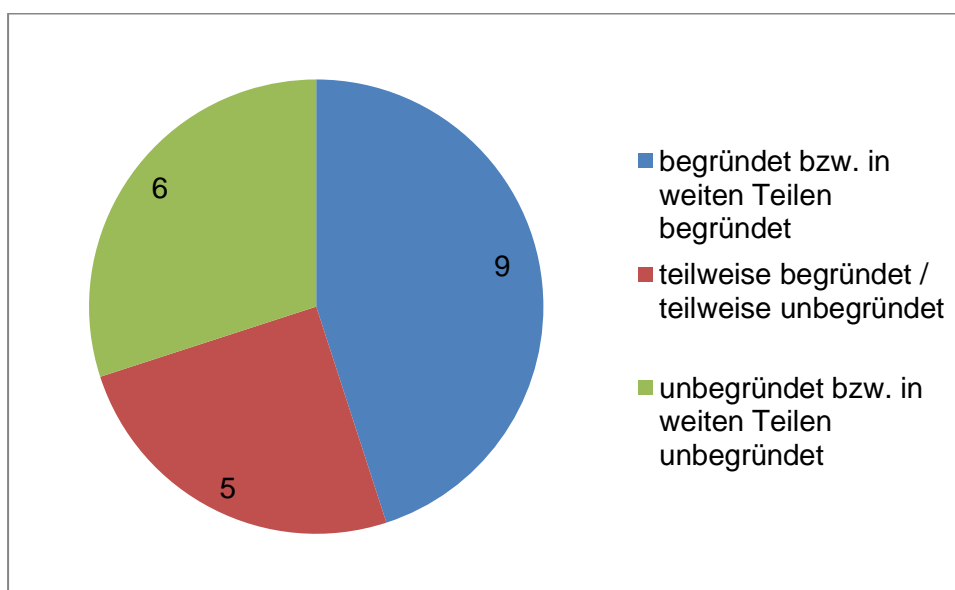
Bei etwas weniger als einem Drittel der Beschwerden waren die Beschwerdeinhalte in den darauffolgenden anlassbezogenen Prüfungen nicht feststellbar. In etwas mehr als zwei Dritteln aller Beschwerdefälle konnten in den anlassbezogenen Prüfungen die Beschwerden ganz oder teilweise als berechtigt nachvollzogen werden

Es gab hierbei keine Besonderheiten in den Themengebieten in dem Sinne, dass in einem Themenbereich die Beschwerden besonders häufig begründet waren

Im Jahr 2021:



Im Jahr 2022:



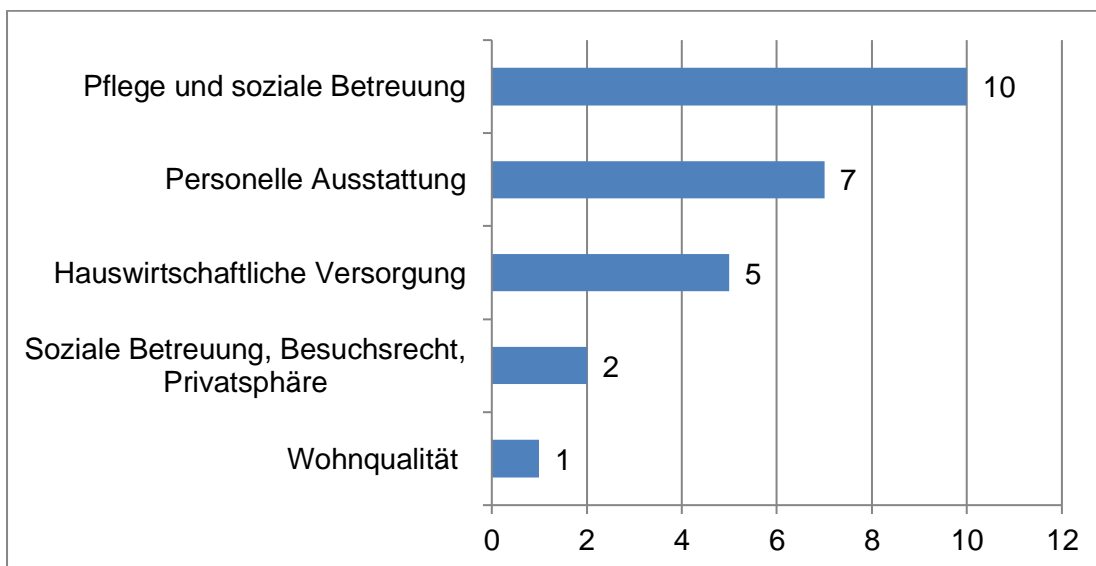
Beschwerdeinhalte

Die vorgetragenen Beschwerden richteten sich im Berichtszeitraum 2021/2022 vor allem auf die pflegerische Versorgung, die personelle Ausstattung (hier: insbesondere auf eine zu geringe personelle Ausstattung in der Pflege) sowie auf die Hauswirtschaft und Hygiene.

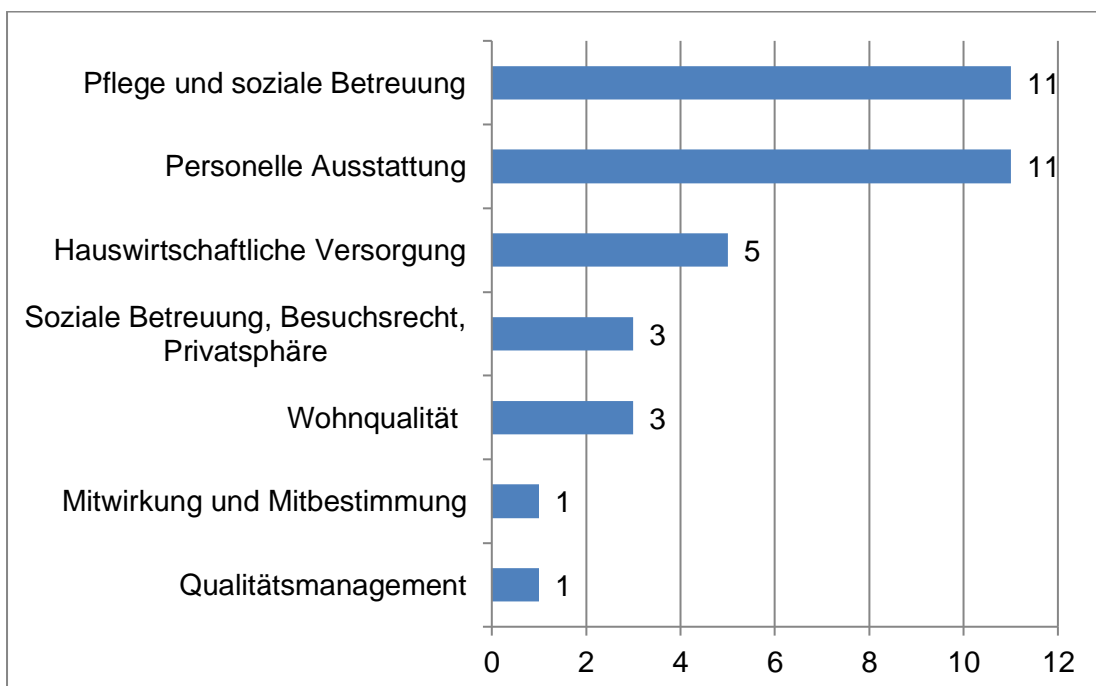
Mehrfachnennungen bei Beschwerden wurden hierbei berücksichtigt. Beschwerden beinhalten häufig einen, aber meist mehrere Themenbereiche.

Themenbereiche der anlassbezogenen Prüfungen:

2021



2022



4.2.5. Maßnahmen der behördlichen Qualitätssicherung

Beratungen

Nach jeder Anlass- und Regelprüfung erfolgt eine Beratung zur Abstellung der Mängel, siehe Ziffer 4.1. Beratung, Seite 13).

Nachprüfungen zur Feststellung der Mangelbeseitigung

Es sind sodann Nachprüfungen zur Mängelbeseitigung wahrscheinlich (falls die Nachweise nicht in Form von Dokumenten zugesandt werden können oder nicht zugesandt wurden).

Im Berichtszeitraum wurden nach den durchgeführten Regel- bzw. Anlassprüfungen insgesamt 15 umfangreiche Nachprüfungen vor Ort durchgeführt (2021: 6; 2022: 9).

Anordnungen

Im Berichtszeitraum 2021/2022 wurden zudem 12 Anordnungen erlassen (2021: 7, 2022: 5). Zum Vorberichtszeitraum 2019/2020 (7 Anordnungen) ist dies eine Steigerung.

Sechs Anordnungen betrafen die personelle Ausstattung (Anordnung der jederzeitigen Anwesenheit einer Fachkraft bzw. Anwesenheit einer Mindestanzahl von vier Pflegekräften [3 Pflegefachkräfte, 1 Pflegehilfskraft], ausreichende Gesamtzahl der mit pflegerischen Tätigkeiten beauftragten Beschäftigten sowie Einhaltung der Dokumentationspflichten [Dienstplan], Ermittlung des Pflege- und Betreuungsbedarfs der Nutzerinnen und Nutzer), zwei Anordnungen das Aufnahmeverfahren weiterer Nutzerinnen und Nutzer sowie zwei Anordnungen die Wohnqualität.

Adressaten der Anordnungen waren sechs verschiedene Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot SGB XI (Altenpflegeeinrichtungen), zwei Gasteinrichtungen (solitäre Kurzzeitpflege und Kurzzeitpflege im Krankenhaus) sowie eine anbieterverantwortete Wohngemeinschaft).

Belegungsstopps

Zudem wurden in zwei verschiedenen Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nach dem SGB XI (Altenpflegeeinrichtungen) insgesamt 2 temporäre Untersagungen zur Aufnahme weiterer Nutzerinnen und Nutzer („Belegungsstopp“; § 15 Abs. 2 Satz 2 WTG) angeordnet (2021: 1; 2022: 1).

Ordnungswidrigkeiten

Es wurden insgesamt fünf Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, davon einmal wegen Nichterfüllung der Anforderung des § 6 Abs. 1 Nr. 3 WTG (*Nicht ausgehängter bzw. ausgelegter Prüfbericht*) sowie viermal wegen Nichterfüllung der Dokumentationspflichten gemäß §§ 10 Abs. 1 WTG, 24 Nr. 2 WTG-DVO (*Dokumentationspflichten Dienstplan*). Drei Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden abgeschlossen, die weiteren zwei befinden sich in einem laufenden Verfahrensstand (Stand: 31.12.2022).

4.2.6. Anzeigeprüfungen

Der Umfang der Anzeigeprüfungen variiert je nach Leistungsangebot und den jeweiligen Anzeigepflichtigen, siehe hierzu §§ 23, 33, 36, 43 WTG-DVO.

Grundsätzlich sind die Leistungsanbieterinnen bzw. Leistungsanbieter zu einer vollständigen Anzeige zwei Monate vor Inbetriebnahme des Leistungsangebots verpflichtet; Änderungen im laufenden Betrieb sind unverzüglich anzuzeigen.

Im Berichtszeitraum wurden 12 Anzeigeprüfungen von neuen Leistungsangeboten oder Neuanzeigen nach Wechsel des Leistungsanbieters/der Leistungsanbieterin durchgeführt.

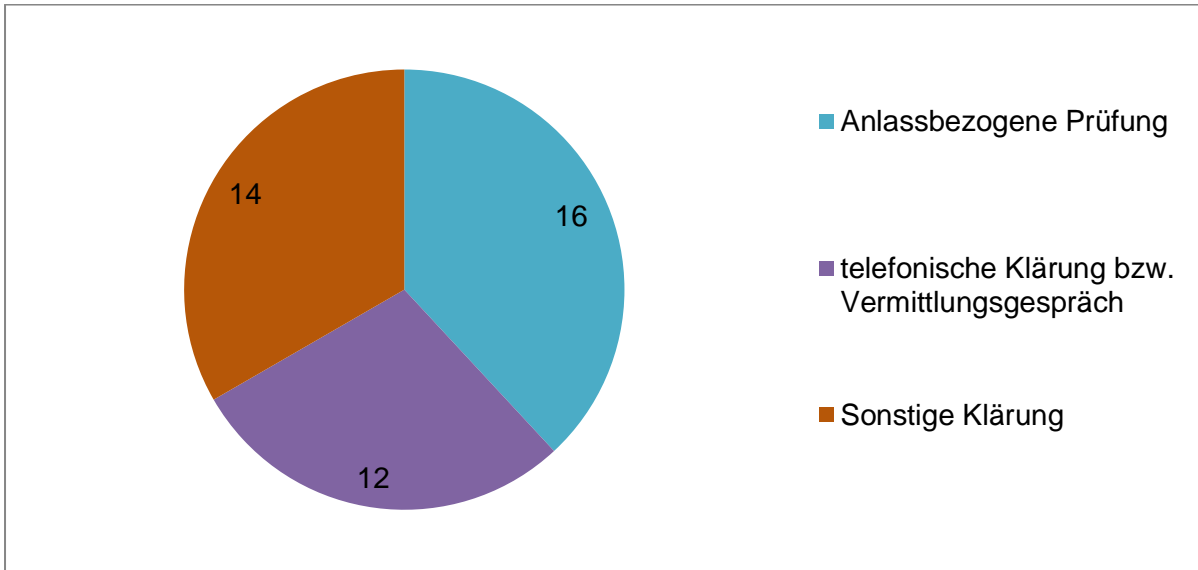
Im Berichtszeitraum wurden 138 Änderungsanzeigen bearbeitet.

	2021	2022
	Anzahl der Anzeigeprüfungen neuer Angebote bzw. Leistungsanbieterwechsel	Anzahl der Anzeigeprüfungen neuer Angebote bzw. Leistungsanbieterwechsel
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot SGB XI – Altenpflegeeinrichtungen	0	0
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot SGB IX – Einrichtungen für Menschen mit Behinderung	0	0
Ambulante Dienste SGB XI	4	3
Ambulante Dienste SGB IX	0	0
Selbstverantwortete Wohngemeinschaft SGB XI	0	0
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften SGB XI	0	1
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften SGB IX	0	2
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaft SGB IX	0	
Tagespflegeeinrichtungen	0	1
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	0	1
Servicewohnen	0	
INSGESAMT	4	8

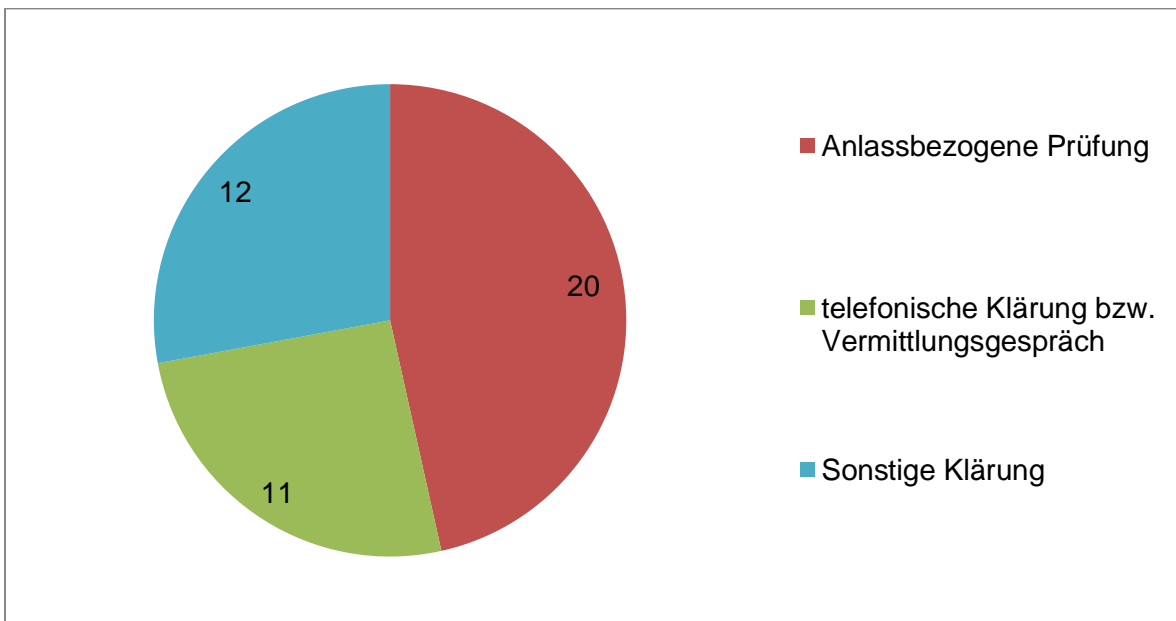
	Anzahl der Anzeigeprüfungen	Anzahl der Anzeigeprüfungen
Wechsel Pflegedienstleitung bzw. verantwortliche Fachkraft	17	21
Wechsel Einrichtungsleitung	10	9
Anzahl Beschäftigte > 10 %	3	-
Inbetriebnahme	4	8
Umfassende Überarbeitung der Meldung (Erlass des MAGS vom 26.11.2020 und 12.01.2021)	78	
INSGESAMT	112	38

4.2.7. Beschwerdebearbeitung

Im Jahr 2021 sind insgesamt 42 Beschwerden eingegangen, die wie folgt bearbeitet wurden:



Im Jahr 2022 sind insgesamt 43 Beschwerden eingegangen, die wie folgt bearbeitet wurden:



Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer

Am häufigsten werden Beschwerden von Angehörigen vorgetragen. Aber auch Nutzerinnen und Nutzer tragen regelmäßig selbst Beschwerden vor.

2021 2022

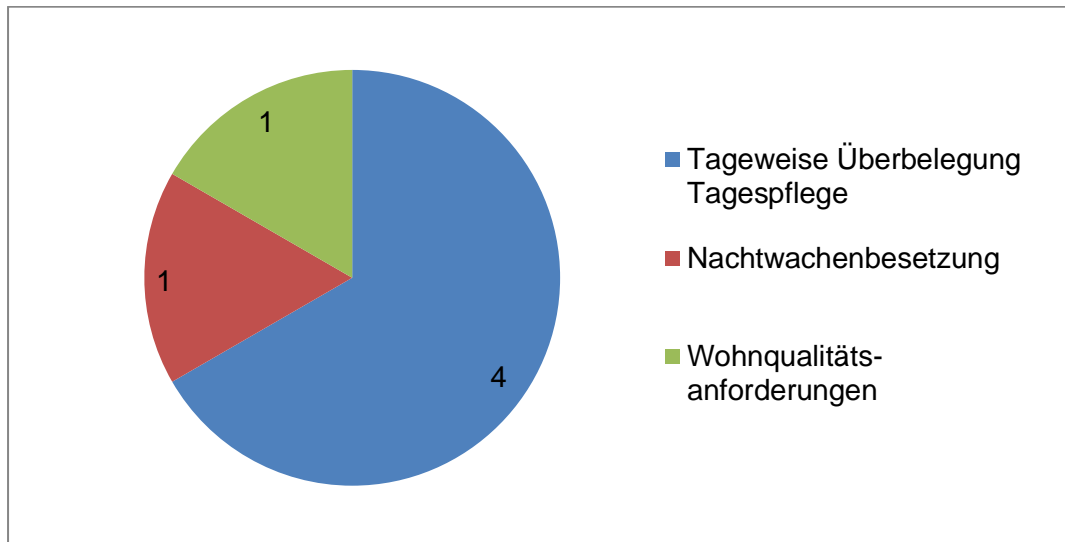
Angehörige	21	23
Nutzerinnen und Nutzer	4	5
Beirat	1	0
Betreuerinnen und Betreuer	7	0
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	5	8
Anonym	1	0
Sonstige	3	7
Summe	42	43

4.2.8. Ausnahmegenehmigungen

- **2021:**

Im Jahr 2021 wurden insgesamt sechs Anträge eingereicht.

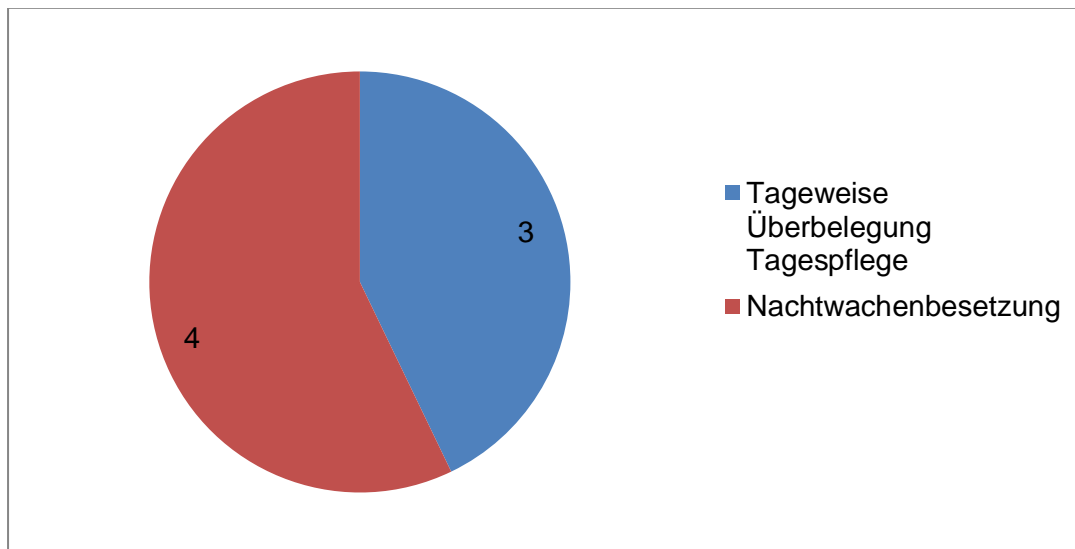
Es wurden insgesamt sechs Ausnahmegenehmigungen, teilweise mit Bedingungen oder Befristungen, im Jahr 2021 erteilt:



- **2022:**

Im Jahr 2022 wurden insgesamt sieben Anträge eingereicht.

Es wurden insgesamt sieben Ausnahmegenehmigungen, teilweise mit Bedingungen oder Befristungen, im Jahr 2022 erteilt:



Adressaten der Ausnahmegenehmigungen waren Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot SGB IX und SGB XI (jeweils Nachtwachenbesetzung) sowie Tagespflegeeinrichtungen (tageweise Überbelegung).

4.3. Gebührenerhebung

Die Gebührenerhebung erfolgt auf Grundlage der Tarifstelle 10 a der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW. Insbesondere für die Durchführung von wiederkehrenden und anlassbezogenen Prüfungen, aber auch für die Erteilung von Anordnungen, Ausnahmegenehmigungen sowie die Bestellung einer Vertrauensperson sind Gebühren zu erheben. Die Gebühren decken einen Teil der Personalkosten.

Die Gebührenerhebung erfolgt durch den Bereich 4-6/Recht, in welchem das Sachgebiet der WTG-Behörde angesiedelt ist.

Im Jahr 2021 wurden **94.127,75 EUR** Gebühren eingenommen. Hiervon entfielen auf Regelprüfungen 81.490,00 EUR, auf anlassbezogene Prüfungen 6.167,75 EUR sowie auf Anzeigeprüfungen 6.470,00 EUR.

Im Jahr 2022 wurden **64.299,75 EUR** Gebühren eingenommen. Hiervon entfielen auf Regelprüfungen 47.220,00 EUR, auf anlassbezogene Prüfungen 12.801,25 EUR sowie auf Anzeigeprüfungen 4.278,50 EUR.

4.4. Zusammenarbeit und Kooperationen

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die WTG- Behörden, die Landesverbände der Pflegekassen, die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung und der Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. sowie die zuständigen Träger der Sozialhilfe verpflichtet, unter Berücksichtigung der Vorschriften zum Datenschutz zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu informieren (§ 44 WTG).

Dazu wurde im März 2017 eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Verbänden der Kranken- und Pflegeversicherungen und der WTG-Behörde der Stadt Oberhausen geschlossen. Diese hat weiterhin Bestand.

Ein regelmäßiger Austausch mit den örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe ist durch die gemeinsamen Beratungen im Rahmen des Alten- und Pflegegesetzes NRW sowie durch die gegenseitige Informationsweitergabe z.B. zu neuen Versorgungsverträgen und Vereinbarungen nach dem SGB XI gegeben.

Zudem bestehen innerhalb der Stadtverwaltung Berührungspunkte zur Baubehörde, der Feuerwehr (Brandschauen), dem Gesundheitsamt und der Lebensmittelüberwachung genauso wie zum Versorgungsamt Essen und zum/zur Amtsapotheker/in.

Die WTG-Behörde ist darüber hinaus Mitglied in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege (§ 8 GEPA NRW).

Bei thematischem Bezug ist die WTG-Behörde in den politischen Gremien Seniorenbeirat, Sozialausschuss und Beirat für Menschen mit Behinderung zu Gast.

Ein Arbeitskreis aller WTG-Behörden des Regierungsbezirkes Düsseldorf findet regelhaft vier Mal im Jahr im Kreis Viersen statt (zwei ganztägige Veranstaltung inkl. pflegfachlichem Themenschwerpunkt sowie zwei halbtägige Veranstaltung); in den Jahren 2021 und 2022 sind haben die Sitzungen in reduziertem Umfang sowie aufgrund der SARS-CoV-2 Pandemie zum Teil als Online-Veranstaltung stattgefunden.

4.5. Sonstiges

- 2021:

Überarbeitung aller Meldungen in PfAD.wtg

Zur Umsetzung des Erlasses des MAGS vom 26.11.2020 zur „Aufforderung aller Leistungsangebote zur Abgabe einer Meldung über PfAD.wtg“ bis zum 30.04.2021 wurden alle Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter aufgefordert eine aktuelle Meldung abzugeben. Der Prozess inklusive Freigabe aller Meldungen war bis zum vorgegebenen Termin abgeschlossen.

SARS-CoV-2 Pandemie

Hygienekonzept für Regel- und Anlassprüfungen

Nach der zwischenzeitlichen pandemiebedingten Aussetzung der Regelprüfungen (18.03.2020 bis 22.06.2020) sollten Regelprüfungen wieder durchgeführt werden. Hierzu wurde erstmalig im Juli 2020 ein Hygienekonzept für die Durchführung von Regel- und anlassbezogenen Prüfungen während der SARS-CoV-2 Pandemie erstellt und im Sachgebiet bekannt gegeben. Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung wurde beschafft. Dieses Hygienekonzept wurde unter Berücksichtigung der sich stetig ändernden Gesetzgebung am 10.02.2021, 04.03.2021 und 17.06.2021 fortgeschrieben

Covidmelder

Während der SARS-CoV-2 Pandemie führte das MAGS über die Datenbank PfAD.wtg den sogenannten Covidmelder ein. Alle Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Ambulante Dienste sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen müssen bei eingetretenen Änderungen wie nachstehend Daten melden:

- Anzahl infizierter Nutzerinnen und Nutzer (aktuell)
- Anzahl Todesfälle Nutzerinnen und Nutzer (kumuliert)
- Anzahl infiziertes Personal (aktuell)
- Anzahl Personal in Quarantäne (aktuell)

Die Verpflichtung zur Plausibilitätsprüfung der von den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern gemeldeten Daten und einer entsprechenden Meldung an die nächsthöhere Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) endete zum 23.03.2021. Im Zuständigkeitsbereich der Stadt Oberhausen wurde nach Wegfall der vorgenannten Verpflichtung festgelegt, dass die entsprechenden Daten einmal wöchentlich dem Krisenstab der Stadt Oberhausen, dem Dezernat 2 / Soziales, Gesundheit, Wohnen und Recht sowie der Gesundheitsaufsicht der Stadt Oberhausen zur Verfügung gestellt werden.

Der Covidmelder wurde im November 2021 dahingehend erweitert, dass von den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern zum einen eine Differenzierung der maßgebenden Todesfälle bis zum 31.10.2021 und ab 01.11.2021 vorzunehmen war. Zum anderen war der Impfstatus der verstorbenen Nutzerinnen und Nutzer ebenfalls zu erfassen.

CoronaAVPflegeundBesuche, CoronaAVEGHSozH, CoronaAVEinrichtungen / Überwachung der Besuchskonzepte sowie Besuchseinschränkungen

Die durch die Allgemeinverfügungen des Landes NRW - Schutz von Pflegeeinrichtungen vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakte der pflegebedürftigen Menschen; Allgemeinverfügung des MAGS (CoronaAVPflegeundBesuche) sowie Schutz von Menschen mit Behinderungen und Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in der Eingliederungshilfe und Einrichtungen der Sozialhilfe vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf soziale Teilhabe; Allgemeinverfügung des MAGS (CoronaAVEGHSozH) – die erstmalig am 29.04.2020 erlassen und beständig fortgeschrieben wurden (zuletzt am 05.03.2021; gültig ab 06.03.2021) ergaben sich weitere Aufgaben der WTG-Behörde; hier insbesondere die Überwachung der Besuchskonzepte und deren Fortschreibung sowie Aussprechen und Anzeigen von Besuchsverboten u.a. aufgrund diffuser Ausbruchsgeschehen. Soweit Zuständigkeiten des Gesundheitsamtes berührt waren, erfolgten bereichsübergreifende Abstimmungen

Beide genannten Allgemeinverfügungen wurde ersetzt durch die Allgemeinverfügung des Landes NRW – Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in vollstationären Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe des MAGS (CoronaAVEinrichtungen), die erstmalig am 12.03.2021 erlassen wurde und Regelungen in o.g. Art beinhaltet.

Aktualisierung der Funktionspostfachadresse

Die bisherige Adresse des Funktionspostfachs lautete Heimaufsicht@oberhausen.de. Da es sich beim Heimrecht um ein obsoletes Synonym handelt, welches sich auf das Heimgesetz (HeimG) stützte, für Nordrhein-Westfalen jedoch bereits seit 2008 das Wohn- und Teilhabgesetz (WTG) gilt, wurde eine Aktualisierung der Funktionspostfachadresse in wtg@oberhausen.de vorgenommen.

Bestellung von Vertrauenspersonen

Insgesamt 14 Vertrauenspersonen (13 Tagespflegeeinrichtungen, ein Hospiz) wurden bestellt.

- **2022:**

SARS-CoV-2 Pandemie

Hygienekonzept für Regel- und Anlassprüfungen

Nach der zwischenzeitlichen pandemiebedingten Aussetzung der Regelprüfungen (18.03.2020 bis 22.06.2020) sollten Regelprüfungen wieder durchgeführt werden. Hierzu war erstmalig im Juli 2020 ein Hygienekonzept für die Durchführung von Regel- und anlassbezogenen Prüfungen während der SARS-CoV-2 Pandemie erstellt und im Sachgebiet bekannt gegeben worden (s. o.). Das Hygienekonzept wurde auch im Jahre 2022 unter Berücksichtigung der sich stetig ändernden Gesetzgebung (insbesondere Regelungen des § 28b Infektionsschutzgesetz [IfSG] zum 01.10.2022) fortlaufend, zuletzt im Oktober 2022, fortgeschrieben.

Covidmelder

Während der SARS-CoV-2 Pandemie führte das MAGS über die Datenbank PfAD.wtg den sogenannten Covidmelder ein. Alle Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Ambulante Dienste sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen müssen bei eingetretenen Änderungen wie nachstehend Daten melden:

- Anzahl infizierter Nutzerinnen und Nutzer (aktuell)
- Anzahl Todesfälle Nutzerinnen und Nutzer (kumuliert)
- Impfstatus verstorbener Nutzerinnen und Nutzer, differenziert nach Grundimmunisierung sowie Booster-Impfung (kumuliert)
- Anzahl infiziertes Personal (aktuell)
- Anzahl Personal in Quarantäne (aktuell)

Im Zuständigkeitsbereich der Stadt Oberhausen wurde nach Wegfall der vorgenannten Verpflichtung zum 23.03.2021 festgelegt, dass die entsprechenden Daten einmal wöchentlich dem Krisenstab der Stadt Oberhausen, dem Dezernat 2 / Soziales, Gesundheit, Wohnen und Recht sowie der Gesundheitsaufsicht der Stadt Oberhausen zur Verfügung gestellt werden, was auch im Jahre 2022 fortgesetzt wurde.

CoronaAVEinrichtungen, § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) / Überwachung der Besuchskonzepte sowie Besuchseinschränkungen

Die durch die Allgemeinverfügung des Landes NRW – Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in vollstationären Einrichtungen der Pflege und, der Eingliederungshilfe des MAGS (CoronaAVEinrichtungen) – die erstmalig am 12.03.2021 erlassen und beständig fortgeschrieben wurden (zuletzt am 23.12.2022) ergaben sich weitere Aufgaben der WTG-Behörde; hier insbesondere die Überwachung der Besuchskonzepte und deren Fortschreibung sowie Aussprechen und Anzeigen von Besuchsverboten u.a. aufgrund diffuser Ausbruchsgeschehen. Soweit Zuständigkeiten des Gesundheitsamtes berührt waren, erfolgten bereichsübergreifende Abstimmungen. Weiterführende Regelungen, z.B. zum Testerfordernis für Besucherinnen und Besucher sowie zur Maskenpflicht ergeben sich aus § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) (Stand: 23.12.2022).

Aufnahme und Unterbringung von Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderung aus der Ukraine

Zur Umsetzung des Erlasses des MAGS vom 14.03.2022 im Kontext „Aufnahme und Unterbringung von Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen aus der Ukraine“ wurden alle Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot seitens der WTG-Behörde dahingehend angeschrieben, mitzuteilen, ob und ggf. in welchem Umfang in ihrer/ihren Einrichtung/en die Aufnahme von Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen aus der Ukraine möglich bzw. beabsichtigt ist. Alle eingegangenen Meldungen seitens der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter wurden anschließend dem Dezernat 2 / Soziales, Gesundheit, Wohnen und Recht zugeleitet.

Abfrage zur Strom- und Energieversorgung in vulnerablen Einrichtungen

Aufgrund der Auswirkungen des Russland-Ukraine-Konflikts wurde bundesweit eine Gasmangellage ab Herbst 2022 befürchtet. Die Stadt Oberhausen hat im Jahr 2022 eine Koordinierungsgruppe Energie- und Gasmangellage eingerichtet. Aus dieser Koordinierungsgruppe sind erste Arbeitsaufträge entstanden. Beispielsweise sollen Strategien entwickelt werden, damit im Ereignisfall eine Drosselung oder Abschaltung der Gas- und Stromversorgung in Oberhausen möglichst folgen- und schadlos erfolgen kann. In Kooperation mit dem Fachbereich 6-1-60 / Vorbeugender Brandschutz der Stadt Oberhausen wurde seitens der WTG-Behörde ein Fragebogen zur „Strom- und Energieversorgung in vulnerablen Einrichtungen“ entwickelt und allen Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen und anbieterverantworteten Wohngemeinschaften zugeleitet. Alle eingegangenen Meldungen seitens der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter wurden seitens der WTG-Behörde anschließend dem Fachbereich 6-1-60 / Vorbeugender Brandschutz zugeleitet.

Gebührenerhebung für Auskünfte und Beratungen

Da das Beratungsaufkommen seit dem letzten Berichtszeitraum zugenommen hatte, wurde die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Auskünften und Beratungen gemäß der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) sowie der Tarifstelle 10a.2.2 des Allgemeinen Gebührentarifs (AGT; Anlage zur AVwGebO NRW) eingeführt.

Bestellung von Vertrauenspersonen

Insgesamt 8 Vertrauenspersonen (7 Tagespflegeeinrichtungen, eine Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot SGB XI) wurden bestellt.

5. Ausblick

Personelle Situation innerhalb des Sachgebiets WTG-Behörde

Wie unter Punkt 2.1 dargelegt, ist das Sachgebiet WTG-Behörde seit dem 16.11.2021 lediglich mit einem Verwaltungswirt (1,0) besetzt. Die vakante Stelle mit gleichem Stellenanteil wurde im Dezember 2022 intern ausgeschrieben. Die Bewerbungsfrist endet Anfang Januar 2023.

Aufnahme der Werkstätten für behinderte Menschen in den Zuständigkeitsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes

Einhergehend mit der Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes, der ab 01.01.2023 gültigen Fassung des Gesetzes sowie damit einhergehend der Aufnahme von Werkstätten von Menschen mit Behinderungen in den Zuständigkeitsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes wird sich die Anzahl der Einrichtungen, die in Regel- und Anlassprüfungen überwacht werden, um weitere fünf erhöhen.

SARS CoV-2 Pandemie

Auch im kommenden Berichtszeitraum 2023/2024 wird die SARS CoV-2 Pandemie die Aufgabeerledigung der WTG-Behörde weiterhin beeinflussen. Ausgehend von den fortlaufenden Entwicklungen im Berichtszeitraum 2021/2022 ist die prospektive Prognose, dass dies nicht in einem Umfang wie im Berichtsjahr 2020 relevant werden wird.

Neu entstehende Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und Tagespflegeeinrichtungen

Im kommenden Berichtszeitraum sind neue Tagespflegeeinrichtungen geplant.

Es befindet sich noch insgesamt eine Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot in der Umbauphase.

Bestellung von Ombudspersonen

Einhergehend mit der Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes, der ab 01.01.2023 gültigen Fassung des Gesetzes, hier: § 16 Abs. 2 Satz 1 WTG „sollen die Kreise und kreisfreien Städte Ombudspersonen bestellen“. Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 WTG „können bei der Wahl geeigneter Personen örtlich tätige Organisationen zur Wahrnehmung der Interessen älterer oder pflegebedürftiger Menschen oder von Menschen mit Behinderungen sowie aus Selbsthilfeorganisationen von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität um Vorschläge gebeten werden“. Zu diesem Zweck wird die WTG-Behörde die kommunalen Gremien in oben genannten Sinne über die Gesetzesnovellierung informieren und um geeignete Vorschläge bitten.

Statusfeststellungen

Der Status der selbstverantworteten Wohngemeinschaften ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Im ersten Teil des folgenden Berichtszeitraums (2023) ist erneut die Durchführung von Wiederholungsprüfungen geplant.

6. Ansprechpartner/innen und weitere Kontakte

- Pflegeberatungsstelle

Die Pflegeberatungsstelle bietet eine trägerunabhängige Beratung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen. Die Pflegeberatungsstelle kann umfassend über das Leistungsspektrum aller Oberhausener Pflegedienste informieren und Hilfestellungen bei der Auswahl des in Frage kommenden Pflegedienstes anbieten.

Stadt Oberhausen

Der Oberbürgermeister

Bereich 3-2 / Soziales

Fachbereich 3-2-20 / Ältere Menschen, Pflegebedürftige und behinderte Menschen

Pflegeberatungsstelle

Essener Str. 53

46047 Oberhausen

Erreichbarkeit der Beschäftigten		
Katner, Jan	0208 825 - 4123	jan.katner@oberhausen.de
Berger, Beate (vormittags)	0208 825 - 4172	beate.berger@oberhausen.de

- Landschaftsverband Rheinland (LVR)

Zentrale Kontaktdaten des LVR

Telefonzentrale: 0221 809-0

Telefax: 0221 809-2200

E-Mail: post@lvr.de

Landschaftsverband Rheinland LVR-Dezernat Soziales

Sozialhilfe, Fachbereich 73, Abteilung 73.30, Team 73.33

50663 Köln

- Knappschaft

KNAPPSCHAFT

Knappschaftstraße 1

44781 Bochum

Tel.: 0234 304 - 87454

Fax: 0234 304 - 87491

E-Mail: qualitaetssicherung-pflege@kbs.de

Internet: www.knappschaft.de

- Medizinischer Dienst Nordrhein (MD)

Fachbereich Pflege – Qualitätsprüfungen

Berliner Allee 52, 40212 Düsseldorf

Tel.: 0211/1382-620

E-Mail: pflge@md-nordrhein.de

Internet: www.md-nordrhein.de

- Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV) / Careproof GmbH

Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. (ab 01.01.2023: Careproof GmbH)

Abteilung Qualitätsprüfung von Pflegeeinrichtungen (QPP)

Gustav-Heinemann-Ufer 74 c, 50968 Köln

Postfach 51 10 40, 50946 Köln

Telefon (0221) 84578-8930 · Telefax (0221) 84578-8999

E-Mail: pruefdienst@careproof.eu

Internet: www.careproof.eu

- WTG - Behörde („Heimaufsicht“)

Stadt Oberhausen

Bereich 4-6 / Recht

Schwartzstr. 72

46045 Oberhausen

E-Mail: wtg@oberhausen.de

Internet: www.oberhausen.de

Erreichbarkeit der Beschäftigten		
Howoritsch, Klaus (Diplom-Verwaltungswirt)	0208 825 2595	klaus.howoritsch@oberhausen.de
Müntjes, Gabriele (ex. Altenpflegerin, Basis Beatmungskurs)	0208 825 2965	gabriele.muentjes@oberhausen.de
Kerner, Gabriele (ex. Altenpflegerin, Ausbildung zur Pflegedienstleitung, Qualitätsmanagementbeauftragten und Hygienebeauftragten)	0208 825 2279	gabriele.kerner@oberhausen.de
Hütter, Bettina (Diplom-Verwaltungswirtin) – Gebührenangelegenheiten	0208 825 2163	bettina.huetter@oberhausen.de

7. Anlagen und Links

Auf den Internetseiten von https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_start können sowohl das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) in der jeweils geltenden Fassung - In Kraft getreten am 16. Oktober 2014 (**GV. NRW. S. 625**); geändert durch Gesetz vom 21. März 2017 (**GV. NRW. S. 375**), in Kraft getreten am 6. April 2017; Gesetz vom 11. April 2019 (**GV. NRW. S. 210**), in Kraft getreten am 24. April 2019; Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (**GV. NRW. S. 650**), tritt am 31. Januar 2023 in Kraft; Artikel 89 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (**GV. NRW. S. 122**), in Kraft getreten am 19. Februar 2022; Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (**GV. NRW. S. 714**), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. August 2021 und am 1. Januar 2023. - sowie die Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG DVO), In Kraft getreten am 11. November 2014 (**GV. NRW. S. 686**); geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2019 (**GV. NRW. S. 235**), in Kraft getreten am 1. Juni 2019 kostenfrei eingesehen werden.

*Oberhausen, den 08.02.2023
Im Auftrag
gez. Klaus Howoritsch*